

**Antrag 147/I/2020****KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Diskriminierungskategorie Klassismus ins LADG und AGG**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der SPD-Fraktion  
 2 und des Senats werden aufgefordert sich dafür einzu-  
 3 setzen, dass der Begriff **Klassismus** als Diskriminierungs-  
 4 kategorie im Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG),  
 5 dem Schulgesetz sowie anderen landesrechtlichen Ge-  
 6 setzen, die diskriminierende Merkmale benennen, einge-  
 7 führt wird.

8  
 9 Unter Klassismus wird dabei die Benachteiligung auf-  
 10 grund der sozialen Herkunft oder der sozialen Stellung  
 11 verstanden.

12  
 13 Im Folgeschritt gehören auch Sensibilisierungs- und Auf-  
 14 klärungsmaßnahmen bezüglich dieser Diskriminierungs-  
 15 form im jeweiligen Sektor dazu.

16  
 17 Berlin soll sich zudem auf Bundesebene dafür einsetzen,  
 18 dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) das  
 19 Merkmal ebenfalls mitberücksichtigt.

**Begründung**

20  
 21 Im gesellschaftlichen Bewusstsein und in der Gesetzge-  
 22 bung hat der Umstand, dass es Benachteiligungen auf-  
 23 grund des Geschlechts oder der Ethnie geben kann, seinen  
 24 Platz gefunden. Die Benachteiligung und Ausgrenzung  
 25 aus Gründen der sozialen Herkunft oder der sozialen Stel-  
 26 lung ist bisher allerdings noch nicht ausreichend zum The-  
 27 ma geworden. Mit einer Definition als eigene Diskrimi-  
 28 nierungskategorie soll diese Benachteiligungsform ins Be-  
 29 wusstsein der beteiligten gesellschaftlichen Akteure ge-  
 30 rückt werden. Die Aufklärung und ein Katalog für Gegen-  
 31 maßnahmen werden damit möglich. Ziel ist es, vor allem  
 32 in den Bereichen Bildung, Kinderbetreuung, Wohnungs-  
 33 und Arbeitsmarkt, Gesundheit und Pflege Segregations-  
 34 prozessen entgegenzuwirken und Chancengleichheit her-  
 35 zustellen.

36  
 37  
 38 Die Wirkungsweisen der genannten sozialen Diskriminie-  
 39 rungsform sind vielfältig. Im Bildungsbereich, dem eine  
 40 Schlüsselfunktion im Hinblick auf Aufstiegsmöglichkeiten  
 41 zukommt, sind die Folgen besonders deutlich. Nachge-  
 42 wiesenermaßen werden z. B. Empfehlungen zum Über-  
 43 tritt in die gymnasiale Oberstufe oft auf Basis des sozialen  
 44 bzw. ökonomischen Hintergrunds der Eltern des Grund-  
 45 schülers ausgesprochen. Mit Fragen wie diesen sind spä-  
 46 tere Chancen auf Studienmöglichkeit, Berufswahl und auf  
 47 dem Arbeitsmarkt verbunden, die wiederum die sozialen  
 48 Möglichkeiten insgesamt bestimmen. Gibt es Benachtei-

**Empfehlung der Antragskommission  
vertagt (Konsens)****LPT I-2020 - Überweisen an ASJ****Votum ASJ Berlin: Rücküberweisung an die Antragsteller  
und Überweisung an FA Stadt des Wissens****Begründung**

Unter „Klassismus“ wird die Diskriminierung und Unter-  
 drückung von Menschen aufgrund ihres vermuteten oder  
 wirklichen sozialen Status verstanden. Mit dem Antrag  
 soll u.a. das LADG, das AGG und das Schulgesetz geändert  
 werden, indem Klassismus als Merkmal für Benachteiligung  
 gesetzlich verankert wird.

Es ist richtig anzuerkennen, mit welchen Formen von Ab-  
 wertungen und Ausschluss Personen mit einer geringen  
 sozialen Stellung alltäglich konfrontiert sind. Eine mate-  
 rialistische Perspektive, die historische Grundlage der so-  
 zialdemokratischen Bewegung, muss doch schon die auf-  
 grund der ökonomischen Lage objektiv unterschiedlichen  
 Lebenschancen selbst als das Problem verstehen. Unbe-  
 stritten sind sozialen Ungleichheiten in den letzten Jah-  
 ren noch gewachsen, die häufig mit anderen Diskriminie-  
 rungsmerkmalen einhergehen. Es gibt daher gute Gründe,  
 die sog. Klassenfrage neu zu stellen, mit der Einführung  
 eines neuen Begriffs allein ist es aber nicht getan.

Aus rechtlicher Perspektive stellt sich nämlich das Pro-  
 blem, dass der Begriff zu unscharf ist, um ihn als Rechts-  
 begriff handhabbar zu machen: Wo die soziale Benach-  
 teiligung beginnt, lässt sich kaum fassen und hängt vom  
 jeweiligen sozialen Kontext ab. Im Kreis der Multimilliardäre  
 ist der Millionär benachteiligt. Will man deshalb eine  
 Diskriminierung anerkennen und gar einen Schadenersatz  
 zubilligen, weil er mit seinem Vermögen nicht in den Club  
 aufgenommen wird? Welcher Maßstab soll für den  
 Vergleich gelten?

Der Antrag lässt die Frage, wer oder was konkret soziale  
 Benachteiligung sein soll, völlig offen, so dass eine Ver-  
 ankerung im Gesetz mangels konkreter Zielsetzung, wer  
 und was davon erfasst werden soll, nicht sachgerecht ist.  
 Unklar bleibt auch das Verhältnis zu anderen Diskriminie-  
 rungsmerkmalen und ihr Rangverhältnis.

Die Antragsteller sollten den Antrag daher überarbeiten  
 und konkretisieren. Zudem ist mit Blick auf das Schulge-  
 setz der zuständige FA um Stellungnahme zu bitten.

49 ligungen aufgrund sozialer Herkunft, so können diese von  
50 Generation zu Generation weiter wirksam sein. Es ergibt  
51 sich ein endloser Kreislauf, der bestimmte Gruppen vom  
52 Zugang zu basalen Möglichkeiten des gesellschaftlichen  
53 Fortkommens ausschließen kann und später den Status  
54 auf vielen Gebieten bestimmt, z. B. auf dem Wohnungs-  
55 markt. Selbst in Fällen von Erstakademikern in einer Fami-  
56 lie sind die Hürden oft langfristig spürbar.

57

58 Ein psychologischer Effekt des Klassismus ist, dass sich  
59 die Diskriminierten mit den Augen der Diskriminierenden  
60 sehen (müssen), um zu verhindern, dass sie in ihrer so-  
61 zialen Herkunft „erkannt“ werden, da diesem „Erkannt-  
62 werden“ die Benachteiligung oder Ausgrenzung folgt. Die  
63 Kriterien und äußerlich erkennbaren Merkmale sind hier-  
64 bei subtiler als bei jeder anderen Diskriminierungsform.  
65 Auch eine Diskriminierung Betroffener untereinander ist  
66 möglich. Unter den bislang thematisierten ist der Klassis-  
67 mus die mehrdimensionalste Diskriminierungsvariante.